

Stand Offenlage:
13.01.2023

Haslach i. Kinzigtal – BPlan Lautenbacher Gasse Flstk. 2804

Artenschutz - Relevanzcheck



Auftraggeber:

Haslach i. Kinzigtal
Stadtverwaltung
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>

Inhalt

1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
2	Methoden.....	4
2.1	Rechtlicher Rahmen	4
2.2	Übersichtsbegehungen	4
3	Habitatpotenzial.....	5
3.1	Avifauna.....	5
3.2	Fledermäuse.....	6
3.3	Herpetofauna	7
3.4	Insekten	9
4	Tabellarischer Relevanzcheck.....	10
5	Maßnahmen zur Konfliktbewältigung	11
5.1	Vögel	12
5.2	Amphibien.....	14
6	Anhang	15
6.1	Bewertungsrahmen.....	15
6.2	Fotodokumentation	16
7	Literatur.....	18

1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil von Haslach im Kinzigtal. Das Gebiet befindet sich am Ende des Leimengrubweges auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 2804 (Abbildung 1). An das Grundstück schließt südwestlich der Urenwald an, ansonsten ist es von Wohnbebauung umgeben.

Geplant ist ein dreigeschossiges Wohnhaus, das mit dem Obergeschoss auf dem Niveau des Leimengrubweges anschließt. Die beiden Untergeschosse öffnen sich nach Nordwesten (Abbildung 2). Eine prägende Eiche bzw. der einzig ältere Baum im Eingriffsbereich wird erhalten (Abbildung 2 und Abbildung 9 bis Abbildung 11). Eingegriffen wird im westlichen Randbereich des Grundstücks, der überwiegend (ca. 250 qm) von niedrigen Nadelgehölzen und Sträuchern bestanden ist. Die Erschließung bzw. Zuwegung erfolgt über die bereits vorhandene Grundstückszufahrt.

Die baulichen Eingriffe in Natur- und Landschaft konzentrieren sich auf den westlichen Teil des Flurstückes 2804 (Abbildung 1 und Abbildung 2). Das Grundstück wird offensichtlich im Bereich der Flächen ohne Gehölze *gärtnerisch genutzt*, d.h. die Flächen werden durch regelmäßige Mahd offengehalten.



Abbildung 1 Abgrenzung der Flurstücknummer 2804, gelb umrandet (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, leicht editiert (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022))

Der Bereich der baulichen Änderung greift in die westliche Böschung ein, die derzeit von jungen Gehölzen bis ca. maximal 20 Jahren (überwiegend Nadelholz) bestockt ist (Abbildung 7). Dieser Bestand und der südlich angrenzende Hochwald in Verbindung mit der Hanglage führen zu einer

tageszeitlich späten Besonnung des Baugrundstückes, das Plangebiet ist demnach stark beschattet.

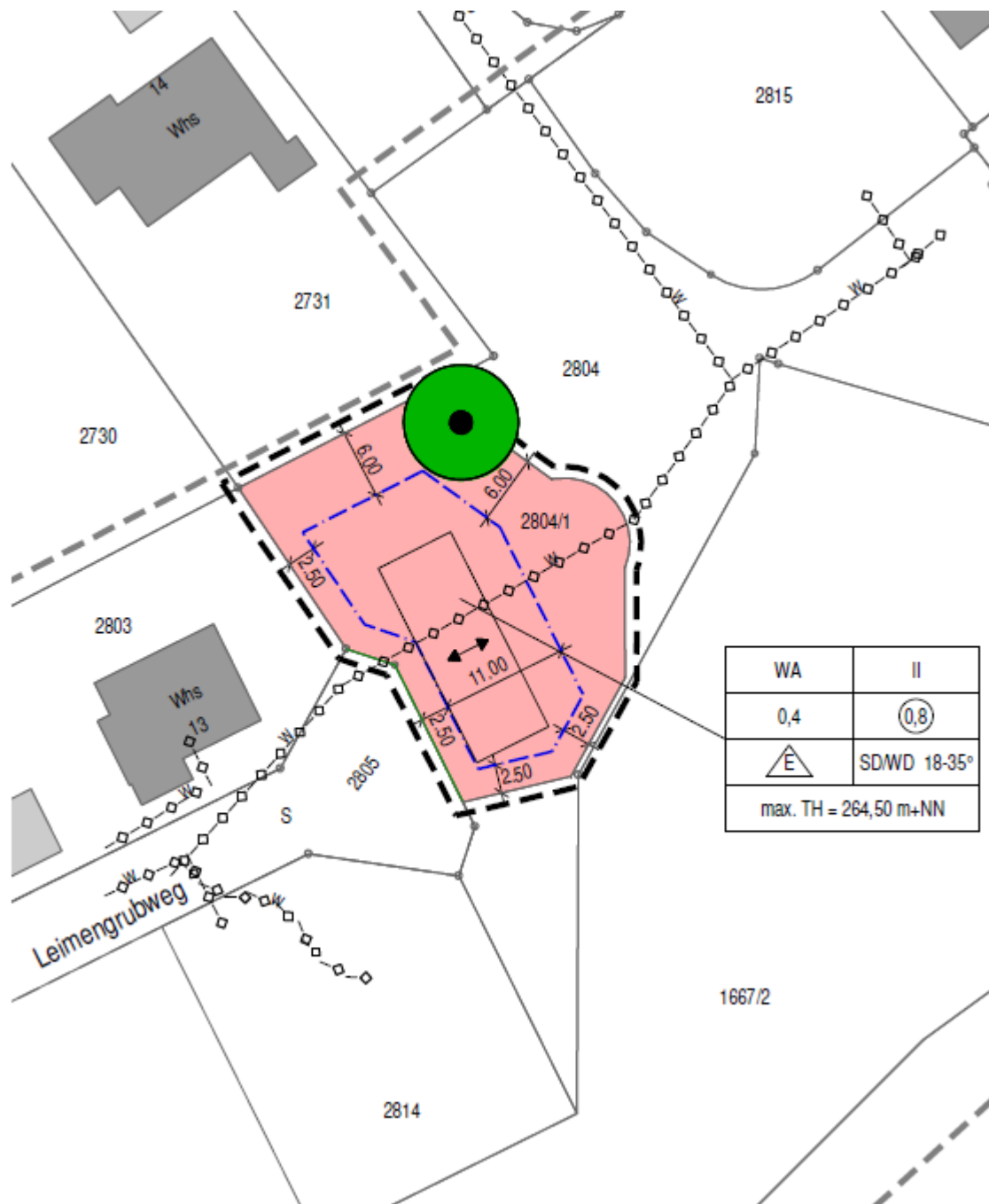


Abbildung 2: Ausschnitt / Deckblatt zum zeichnerischen Teil der 4. Änderung des Bebauungsplans „Lautenbachergasse-Sandhasenhalde (Erweiterung)“ (KAPPIS INGENIEURE 2023)

2 Methoden

2.1 Rechtlicher Rahmen

...Ein Kernprinzip des Baugesetzbuchs ist, dass die planende Stadt bzw. Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung sämtliche von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 7 BauGB ermittelt, bewertet und gegeneinander und untereinander gerecht abwägt (= sog. Abwägungsgebot). Hierzu gehören auch die Belange von Natur und Umwelt. Daneben bestehen fachgesetzliche Vorschriften, z.B. aus dem Bundesnaturschutzgesetz, die erweiterte Anforderungen an bestimmte dieser Umweltbelange stellen. Solche Spezialvorschriften (z.B. für den Artenschutz) sind der bauleitplanerischen Abwägung in der Regel nicht zugänglich. Sie sind strikt anzuwenden und werden daher auch als „abwägungsfest“ bezeichnet. Die Fachgesetze sehen zumeist auch spezielle Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten vor, die zum Teil für die Bauleitplanung nutzbar gemacht werden können....

Der besondere Artenschutz ist in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Zunächst stellt sich die Frage, welche Arten geschützt und zudem in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevant sind. Eine derartige Relevanz kann für den Regelfall auf zwei Artenkollektive beschränkt werden:

- *jede bei uns auftretende, wild lebende europäische Vogelart, unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes;*
- *jede bei uns auftretende, wild lebende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH- RL); diese sind sämtlich streng geschützt....*

Bei der Bearbeitung der Artenschutzthematik ist eine „am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung“ erforderlich, aber auch ausreichend. Datengrundlagen und Vorgehensweise müssen für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Sie müssen die Gemeinde insbesondere in die Lage versetzen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherzustellen. Der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörden steht aufgrund der faktischen Grenzen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle ein gewisser Spielraum bei naturschutzfachlich nicht geklärten Fragen zu.

In der Praxis hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Prüfvorgehens bewährt. In einfach gelagerten Fällen kann mit diesem Relevanzcheck bereits eine abschließende Einschätzung abgegeben werden und es kann möglich sein, alle erforderlichen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung abzuleiten. Hierbei können unter bestimmten Voraussetzungen worst-case-Ansätze oder Wahrunterstellungen zum Einsatz kommen... (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU 2019).

2.2 Übersichtsbegehungen

Im Rahmen der örtlichen Begehungen wurde eine qualifizierte Einschätzung der Lebensraumstrukturen und der möglichen Betroffenheit des Artenschutzes vorgenommen (Einschätzung des Habitatpotenzials, Relevanz-Check).

Im Rahmen von 2 Begehungen am 2. September und am 7. Oktober 2021 wurde das Plangebiet und die angrenzende Umgebung auf Reptilienvorkommen hin überprüft. Anlässlich dieser Begehungen wurden auch – soweit beobachtet – andere Arten erfasst. Darüber hinaus waren diese örtlichen Erfassungen auch Grundlage für die dargestellte Einschätzung des Habitatpotenzials.

Es wurden die bevorzugten Lebensräume und Aufenthaltsorte von Reptilien intensiv abgesucht. Die speziellen Verhaltensweisen dieser Arten wurden dabei berücksichtigt. Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß KORNDÖRFER (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren.

3 Habitatpotenzial

3.1 Avifauna

Habitatpotenzial im Plangebiet

Alle europäischen Vogelarten sind nach der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich streng geschützt. Für die Einschätzung des Habitatpotenzials ist daher eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der Gilden sinnvoll.

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter:

Als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind Meisen, Kleiber, Spechte, Star, Schnäpper und Rotchwänze zu erwarten.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume. Allerdings nur eine Eiche ist vom Durchmesser groß genug, um kleinere Höhlen und Spalten als Nistplatz anbieten bzw. zu entwickeln. Diese Eiche bleibt erhalten.

Gebüschbrüter:

Im Eingriffsbereich und der angrenzenden Umgebung finden sich excl. der oben erwähnten alten Eiche ausschließlich niedrige Gehölze, die sich überwiegend aus Nadelgehölzen zusammensetzen.

Dieser Gehölzbestand eignet sich als Nistplatz für gebüschbrütende Vögel. Es sind Drosseln, Finken, Eichelhäher, Laubsänger, Grasmücken und Heckenbraunellen zu erwarten.

Bodenbrüter:

Als Bodenbrüter sind Rotkehlchen, Zaunkönig und Nachtigall im Gebiet zu erwarten.

Habitatpotenzial in der angrenzenden Umgebung

Das Plangebiet grenzt an einen nordwestexponierten Waldrand an, der sich nach Nordosten und Südwesten hin fortsetzt und in großem Umfang eine vergleichbare Habitatausstattung wie das Plangebiet bietet (Abbildung 3). Diese Flächen sind geeignet als Ausweichlebensräume für vorhabenbetroffene Tiere.



Abbildung 3: Habitatverfügbarkeit in der angrenzenden Umgebung zum Plangebiet (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022 leicht editiert) Im Zentrum des roten Kreises liegt das Plangebiet. Gelbe Linie: Waldrand mit Waldmantel und angrenzenden Offenland-Lebensräumen.

3.2 Fledermäuse

Habitatpotenzial im Plangebiet

Alle Fledermausarten Deutschlands sind nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) streng geschützt. Können Habitate dieser Arten betroffen sein, ist eine örtliche Erhebung erforderlich. Der einzig ältere Baum im Plangebiet, bei dem nicht einsehbare Höhlen und Spalten im oberen Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden können, wird erhalten (Abbildung 11). An den jüngeren Gehölzen im Baufeld konnten keine Höhlen oder/ und Spalten nachgewiesen werden. D.h. Quartiere von Fledermäusen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Habitatpotenzial in der angrenzenden Umgebung

Häufig nutzen Fledermäuse Waldränder als Orientierungslinie auf ihren Flugrouten zwischen Quartier und Nahrungshabitat. Insofern diese Randlinien nicht auch als Jagdhabitat geeignet sind, konzentrieren sich die Flugbewegungen von Fledermäusen zeitlich auf den Abend nach der Dämmerung und auf die Zeit morgens vor Sonnenaufgang.

Durch die geplante Bebauung wird eine Ausbuchtung des Waldmantels, die zudem aus niedrigen Gehölzen besteht, beseitigt. Die potenzielle Leitlinie, d.h. der Waldrand bleibt erhalten. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf evtl. Flugrouten von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet selbst mit seinen kleinflächigen Blütenvorkommen bietet im Vergleich zu Lebensräumen der nahen Umgebung im Aktionsradius von Fledermäusen (≥ 1 km) nur wenig Potenzial für die Nahrungssuche.

Beeinträchtigungen von Flugrouten oder essentiellen Nahrungshabitaten für Fledermäuse sind nicht zu erwarten.

3.3 Herpetofauna

3.3.1.1 Amphibien

Im Plangebiet selbst fehlen artspezifische Habitatmerkmale die auf eine Eignung für Amphibien hinweisen. Es gibt keine stehenden Oberflächengewässer oder Kleinstgewässer (Wagenspuren/Pfützen) und keine fließenden Gewässer oder Gräben. Das Plangebiet ist darum als Laichhabitat bzw. Fortpflanzungsstätte für Amphibien ungeeignet. Es kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Fortpflanzungsstätte von Amphibien genutzt wird.

Auch als Landlebensraum weist das Plangebiet wenig Eignung für die im Gebiet zu erwartenden Amphibenarten auf (Nahrung, Überwinterung). Wesentlich besser geeignete Nahrungshabitate z.B. und besonnte Wiesen oder Saumstrukturen sind im Umfeld verfügbar.

Oberhalb des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben, der im Bereich des Plangebietes verdolt ist. Der Graben führt nur zeitweise Wasser. In diesen Graben wird baulich nicht eingegriffen. In der näheren Umgebung befinden sich Kleinstgewässer und Gräben mit kleinflächigen Aufstaubereichen. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vereinzelt die häufigeren Arten z.B. Grasfrösche (*rana temporaria*), Bergmolche (*trituris alpestris*) fortpflanzen. Diese könnten die umgebenden Landlebensräume als Sommer- oder/und Winterlebensraum nutzen. Größere Stillgewässer (Teiche, Seen) sind in der Nähe zum Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen der Erdkröte (*bufo bufo*) sind demzufolge nicht zu erwarten.

In größerem Abstand zum Plangebiet im Bereich von ständig fließenden und sauerstoffreichen Quellbächen bzw. Quellgräben könnte sich der Feuersalamander (*salamandra salamandra*) fortpflanzen. Der optimale Lebensraum für den Feuersalamander in Mitteleuropa sind feuchte, von Quellbächen durchzogene Laub- und Laubmischwälder im Hügel- und Bergland. Er pflanzt sich in quellbeeinflussten kleinen Fließgewässern fort (LAUFER et al. 2007, S. Seite 179-183). In der Nähe zum Plangebiet wurden solche Fließgewässer nicht beobachtet. Der Feuersalamander hat eine starke Bindung an Wälder. D.h. auch für den Feuersalamander bietet das Plangebiet weder Potenzial als Fortpflanzungsstätte noch als Landlebensraum.

Dennoch werden in vergleichbaren Planungssituationen vereinzelt insbesondere die häufiger genannten Amphibien (z.B. Grasfrosch) auch als Totfunde auf Straßen oder Hofzufahrten in Siedlungen beobachtet oder in den Gärten der Wohnbebauung die an Wälder mit Winter- oder/und Sommerlebensraum dieser Arten angrenzen. Von den genannten Arten ist der Feuersalamander auf der Roten Liste Deutschlands mit der Gefährdungsstufe „Vorwarnstufe“ gelistet. Auf der Roten Liste Baden-Württembergs ist diese Art als „gefährdet“ eingestuft obgleich diese Art in Baden-Württemberg noch weit verbreitet ist.

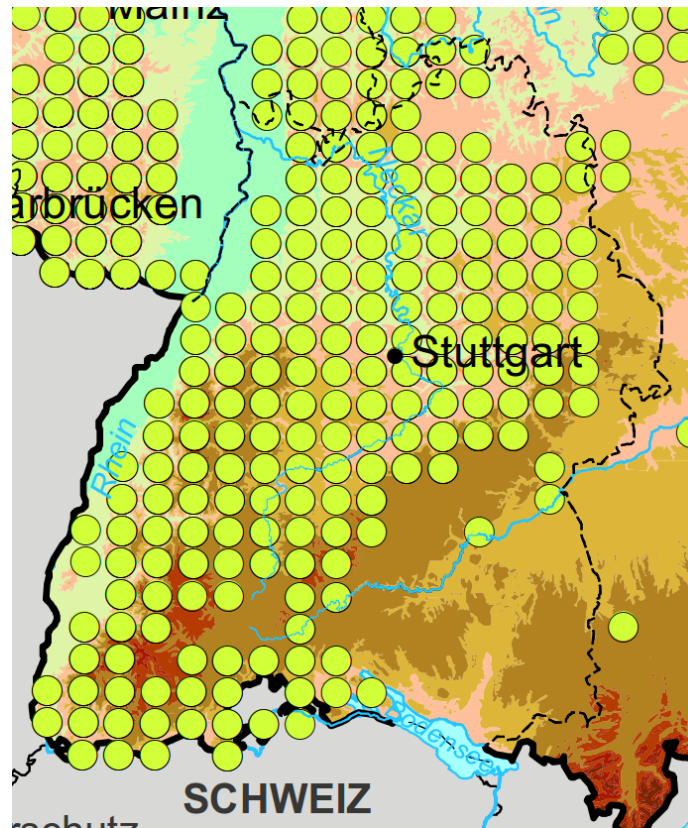


Abbildung 4: Verbreitung des Feuersalamanders in Deutschland, Ausschnitt Baden-Württemberg; Quelle: Bundesamt für Naturschutz 2016

	RL Deutschland (2019)	RL Ba-Wü (1998)	Schutzstatus
Feuersalamander	V	3	b
Bergmolch	*	*	b
Grasfrosch	V	V	b

Gefährdungsstufen: * derzeit als nicht gefährdet anzusehen, V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3= gefährdet

Der Bergmolch wird sowohl auf Bundesebene als auch in Baden-Württemberg als ungefährdete Art geführt. Dem Grasfrosch ist noch keine Gefährdungsstufe zugewiesen. Er steht auf der Vorwarnliste.

All die genannten Arten sind „besonders geschützt“ und unterliegen demnach dem strengen Artenschutzrecht nach § 44 (1) 1. BNatSchG *Tötungsverbot*, d.h. *eine vorhabenbedingte und signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist verboten.*

Wie oben näher erläutert fehlt im Plangebiet die artspezifische Lebensraumausstattung für Amphibien.

Für die besonders geschützten Arten sind die Verbotstatbestände des strengen Artenschutzes gemäß § 44 (1) 2. und 3. BNatSchG *Störungsverbot* und *Zerstörungsverbot* nicht einschlägig. Diese beziehen sich ausschließlich auf streng geschützte Arten und europarechtlich geschützte Arten.

Zusammenfassende Beurteilung

Das Plangebiet weist keine artspezifischen Habitatstrukturen (Gewässer stehend oder fließend) auf, die Eignung als Fortpflanzungsstätten von besonders- oder/und streng geschützte Amphibienarten besitzen. Auch als Landlebensraum für Amphibien sind die Habitate im Plangebiet nicht geeignet. Auch unter der Annahme dass vereinzelt und kurzzeitig Amphibien besonders geschützter Arten aus geeigneten benachbarten Lebensräumen einwandern, ist eine signifikante und vorhabenbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Amphibien nicht zu erwarten bzw. ist mit dem Tötungsrisiko in der benachbarten Bebauung entlang des Waldes vergleichbar.

3.3.1.2 Reptilien

Im Zuge der beiden Begehungen am 2. September und am 7. Oktober 2021 konnten im Plangebiet und den angrenzenden Habitaten mit entsprechender Habitateignung keine Reptilien beobachtet werden.

Für Reptilien hat das Gebiet nur ein sehr geringes Habitatpotenzial. Das Plangebiet ist nordexponiert und damit sehr schattig. Darüber hinaus sind die Wiesenflächen im Plangebiet gärtnerisch gepflegt und weisen eine geschlossene Vegetationsdecke auf, d.h. offene Bodenstellen mit ggf. Totholz oder/und Steinfeldern, die als Besonnungsplatz für Reptilien geeignet wären, fehlen gänzlich.

Am Waldrand weiter südwestlich und nordöstlich sind stärker besonnte Flächen bzw. Böschungsfelder vorhanden, die wesentlich günstigere Lebensraumausstattung für Reptilien bieten als die Habitate im Plangebiet.

Zusammenfassende Beurteilung

Es kann ausgeschlossen werden, dass Reptilien im Zuge der baulichen Umsetzung getötet, gestört oder deren Lebensräume zerstört werden.

3.4 Insekten

Habitatpotenzial

Aufgrund der starken Beschattung, dem eher feuchten Mikroklima und der blütenarmen Ausprägung der Vegetation im Plangebiet wird davon ausgegangen, dass geschützte Insekten vom Vorhaben nicht betroffen sind.

4 Tabellarischer Relevanzcheck

Tabelle 1: Relevanzcheck

Artengruppe	Kurzbeschreibung Sachverhalte	Relevant
Vögel	Die Waldrandlage mit jungen Gehölzen bietet Potenzial insbesondere für Gebüsch- und Bodenbrüter.	<input checked="" type="checkbox"/>
Säuger / Fledermäuse	Nur eine große Eiche im Gebiet ist groß genug, um potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse bereitzustellen. Diese Eiche wird erhalten. Potenzielle Leitlinien für Flugrouten bleiben erhalten.	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Oberflächengewässer oder potenzielle Landlebensräume von Amphibien (z.B. Feuchtwiesen) sind weder direkt noch indirekt betroffen. Vereinzelt und sehr selten können waldorientierte Individuen besonders geschützter Amphibienarten in das Plangebiet einwandern	<input checked="" type="checkbox"/>
Reptilien	Durch die starke Verschattung des Gebiets (nur nach Norden exponiert) und fehlende Kleinstrukturen (Totholz, offene Bodenflächen mit z.B. Steinfeldern) ist das Plangebiet für Reptilien gering bis ungeeignet. Im Rahmen von 2 Begehungen konnten keine Reptilien im Plangebiet nachwiesen werden.	<input type="checkbox"/>
Fische und Rundmäuler	Im Plangebiet und der nahen Umgebung sind keine Oberflächengewässer mit geeigneten Habitatelementen vorhanden.	<input type="checkbox"/>
Tag- und Nachtfalter	Insgesamt ist das Gebiet sehr verschattet und wenig blütenreich, daher ist es für Schmetterlinge ungeeignet.	<input type="checkbox"/>
Xylobionte Käfer	Es finden sich keine toten oder absterbenden Gehölze im Eingriffsbereich.	<input type="checkbox"/>
Wasserkäfer	Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	<input type="checkbox"/>
Libellen	Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	<input type="checkbox"/>
Krebse	Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	<input type="checkbox"/>
Schnecken und Muscheln	Es sind keine Oberflächengewässer betroffen.	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken	Aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender Erwärmung (Besonnung) bieten die Lebensräume im Plangebiet kein Potenzial für Vorkommen von Heuschrecken, insbesondere für Vorkommen seltener Heuschrecken mit besonderen Habitatansprüchen.	<input type="checkbox"/>
Wildbienen	Aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender Erwärmung (Besonnung) bieten die Lebensräume im Plangebiet kein Potenzial für Wildbienen. Neben der fehlenden Besonnung ist das Plangebiet auch blütenarm. Daher ist das Plangebiet nicht relevant für die Artengruppe der Wildbienen.	<input type="checkbox"/>

Zusammenfassende naturschutz, - bzw. artenschutzfachliche Bewertung

Aufgrund von Größe (kleines Flurstück), Exposition (Nordhang/verschattet), Lage (vergleichbare und bessere Habitate angrenzend verfügbar) und der Habitatausstattung ist das Plangebiet für den Artenschutz von untergeordneter Bedeutsamkeit.

Das Plangebiet wird hinsichtlich seines Artenbestandes bzw. Artenpotenziales *verarmt, noch artenschutzrelevant* (Wertstufe 5 nach KAULE 1991 und RECK 1996) beurteilt. Das entspricht auf

der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe III).

Nach Einschätzung des Verfassers ist auf der Grundlage einer 2maligen Übersichtsbegehung mit Arterfassung (Reptilien) und einhergehender Prüfung der vorhandenen Lebensraumstrukturen (Habitatpotenzial) mit dem vorliegenden Relevanzcheck eine abschließende Einschätzung artenschutzrelevanter Sachverhalte möglich. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung werden unter worts-case Annahmen abgeleitet. Vertiefende Erhebungen sind nach Einschätzung des Verfassers daher nicht erforderlich.

5 Maßnahmen zur Konfliktbewältigung

Aufgrund Lage, Größe und Ausstattung bietet das Plangebiet nur wenig Potenzial für artenschutzrelevante Tierarten (Tabelle 1). Vergleichbare Habitats sind als Ausweichlebensräume in größerem Umfang entlang des südwestlich und nordöstlich angrenzenden Waldmantels verfügbar (Abbildung 3).



Abbildung 5: links im Bild (Wald gem. § 2 LwaldG), rechts im Bild auf der Böschung außerhalb des Waldes: Feldgehölz mit hohem Nadelholzanteil und geringem Anteil an Vogelnährgehölzen

In Abbildung 5 links im Foto sind die Gehölze der Waldfläche dargestellt, die gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LwaldG) auszugleichen sind (Abbildung 6). Hierfür sind gesonderte Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich vorgesehen.



Abbildung 6: Abgrenzung der Waldfläche nach § 2 LwaldG (blau).

5.1 Vögel

Für gebüsch- und bodenbrütende Vogelarten besteht Habitatpotenzial im Eingriffsbereich der geplanten Bebauung. Unter den bodenbrütenden Arten sind im Plangebiet ubiquitäre, ungefährdete Arten zu erwarten. Unter den Gebüschbrütern kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

§44(1)1 BNatSchG / Verletzungs- und Tötungsverbot

Eine Tötung von Vögeln im Eingriffsraum ist bei Gehölzrodungen (Gebüschbrüter) während der Brutzeit zu erwarten, da dann nicht auszuschließen ist, dass in den Gehölzen im Plangebiet einzelne Nester mit Eiern, Jungvögeln und brütenden Altvögeln angelegt sein können.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme V1) ist eine Bauzeitenregelung festzulegen. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf- den- Stock- Setzen von Gehölzen ist

außerhalb der Brutzeit von 01. März - 30. September durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Bauzeitenregelung ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)2 BNatSchG / Störungsverbot

Da die Baufeldfreimachung vor der Brutperiode erfolgt, können Vögel innerhalb der geplanten Bebauung während der Brutperiode nicht mehr gestört werden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG / Beschädigung oder Zerstörung von Lebensraum

Durch die Entfernung von Gehölzen gehen mit großer Wahrscheinlichkeit (worst-case-Annahme) Fortpflanzung- und Ruhestätten für Gebüschbrüter verloren. Bei den zu erwartenden Vogelarten handelt es sich um häufige, ungefährdete Vogelarten. Diese haben wenig spezialisierte Habitatsprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44(1) 3 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für die Prognose der Vorhabenwirkungen werden jedoch unter Vorsorgeaspekten ungünstige Annahmen zu Grunde gelegt (worst-case).

Der Verbotstatbestand tritt und ungünstigen Annahme (worst-case) ein.

Die zu beseitigenden Gehölze nördlich außerhalb des Waldes sind im Foto / Abbildung 5 rechts zu sehen (Lage in in Abbildung 6 oberhalb und links auf der Böschung / Hinweis: das ältere Luftbild stellt nicht die derzeitigen, örtlichen Verhältnisse dar; wie in Abbildung 5 zu sehen ist, ist derzeit ausschließlich der wesentlich schmälere Böschungsbereich mit Gehölzen bestockt). Auf der Böschung stehende Gehölze mit hohem Nadelholzanteil und geringem Anteil von Vogelnährgehölz werden durch höherwertigere Vogelnährgehölze aus gebietsheimischen Straucharten im Umfang von 120 qm aus der unten stehenden Artenliste ersetzt. Diese werden gepflanzt, dauerhaft gepflegt und bei Ausfall ersetzt. Die Vogelnährgehölze können auf bis zu 3 zusammenhängende Gehölzflächen verteilt werden, die an der schmalsten Stelle mindestens 4 m breit sind. Der Anteil von Gehölzen mit Dornen (in der Tabelle unterstrichen) liegt bei mindestens 30 % und kann in Kleingruppen von mindestens 9 Pflanzen (3 x 3) im Inneren der Nährgehölze liegen.

Tabelle 2: Artenliste gebietsheimischer Gehölze für die Pflanzung von Vogelnährgehölzen

Deutscher Name	lateinischer Name	Bienen	Falter	Vögel
<u>Eingriffeliger Weißdorn</u>	<i>Crataegus monogyna</i>	x	x	x
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	x		x
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	x	x	
<u>Echte Hunds-Rose</u>	<i>Rosa canina</i>	x		x
<u>Schlehe</u>	<i>Prunus spinosa</i>	x	x	x
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	x		x
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	x	x	x
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	x	x	x

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ersatzpflanzung ist ein Ausgleich in räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Da in der angrenzenden Umgebung vergleichbare Gehölzflächen

in größerem Umfang als Ausweichflächen vorhanden sind, ist die Ersatzpflanzung nicht zwingend zeitlich vor der Baufeldräumung herzustellen. Die Ersatzpflanzung erfolgt sinnvollerweise auf der eher kleinen Baufläche nach Fertigstellung des Gebäudes im Zuge der Herstellung der Frei- bzw. Außenanlagen.

5.2 Amphibien

§44(1)1 BNatSchG / Verletzungs- und Tötungsverbot

Wie oben bereits erläutert kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass vereinzelt und kurzzeitig aus den angrenzenden Waldflächen Amphibien besonders geschützter Arten (Bergmolch, Grasfrosch, Feuersalamander) in das Plangebiet einwandern. Aufgrund der geringen Anzahl ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos evtl. oberhalb des Plangebietes vorkommender waldorientierter Amphibienarten sehr gering. Die Zunahme des Tötungsrisikos durch die Neubebauung ist auf dem Hintergrund des bestehenden Tötungsrisikos zu werten, das durch die Nutzung der vorhandenen Wohnbebauung entlang dem Wald oberhalb der Leimengrube und der Sandhaasenstraße entsteht (Vorbelastung durch Nutzung der Gartengrundstücke, der Zufahrten und der Straßen).

Der Verbotstatbestand tritt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ein.

Unter Vorsorgeaspekten wird empfohlen, während der Bauzeit die Tötung einzelner Individuen von Amphibien durch folgende Vergrämuungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. gänzlich auszuschließen:

- Das Plangebiet wird im Zeitraum von 1 Oktober bis Ende Februar geräumt, d.h. die vorhandenen Habitate beseitigt und der Oberboden abgeschoben oder:
- Es wird waldseitig ein mobiler Zaun errichtet, der während der Bauzeit das Einwandern von Amphibien verhindert.

In Verbindung und bei fachgerechter Umsetzung der dargestellten Vorsorgemaßnahme kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

§44(1)2 BNatSchG / Störungsverbot

Aufgrund der geringen Anzahl der im Plangebiet sporadisch und vereinzelt zu erwartenden Lurche kann eine negative Änderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG / Beschädigung oder Zerstörung von Lebensraum

Wie oben bereits dargestellt sind im Plangebiet keine Laichgewässer vorhanden die evtl. vorkommenden Amphibien als Fortpflanzungsstätte dienen können.

Für die im Plangebiet evtl. zu erwartenden waldorientierten und besonders geschützten Arten sind im Plangebiet keine essentielle Nahrungshabitate verfügbar.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

6 Anhang

6.1 Bewertungsrahmen

Tabelle 3: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 4: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

6.2 Fotodokumentation



Abbildung 7: Junger-mittelalter Gehölzriegel auf der Böschung im Eingriffsbereich der geplanten Bebauung (es überwiegen Nadelbäume, hier insbes. Weißtannenverjüngung)



Abbildung 8: Baumbestand am Waldrand, außerhalb des Plangebietes



Abbildung 9: Eiche in Hintergrund, ein wertvoller Habitat-Baum, der erhalten bleibt.



Abbildung 10: Mittlerer Teil der Eiche; allseitig keine Höhlen vorhanden



Abbildung 11: Oberer Kronenbereich der Eiche; kein Totholz erkennbar; Höhlenbildung unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen



Abbildung 12: Waldrand, östlich des Plangebietes, nord-exponiert.

7 Literatur

- KAPPIS INGENIEURE (2023): Bebauungsplan „Lautenbachergasse – Sandhaasenthalde (Erweiterung)“, punktuelle Änderung (Pläne/Deckblatt).
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J., Hrsg., Arten- und Biotopschutz in der Planung: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991, Margraf, Weikersheim, 53–60.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (zuletzt geprüft 2022): Daten- und Kartendienst, Internet.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P., BAUER, S., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.
- VOGEL, G., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBeicht&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).